

2.2.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Der Gesetzgeber schreibt den Buchführungspflichtigen die Beachtung bestimmter *Buchführungsgrundsätze* vor.

Die „*Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*“ stellen solche Buchführungsgrundsätze dar. § 238 Abs. 1 HGB verpflichtet Kaufleute zu deren Einhaltung.

7. Arbeitsauftrag:

Erläutern Sie die aufgeführten „*Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*“ anhand der beigefügten Tabelle!

Nutzen Sie zu Recherchezwecken auch die Datenbank „LEXinform“ der DATEV eG!



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)		
Nr.	GoB	Erläuterung:
1	Klarheit	
2	Wahrheit	
3	Saldierungsverbot	
4	Bilanzidentität	
5	Grundsatz der Unternehmensfortführung „Going-Concern-Prinzip“	

6	Imparitätsprinzip
---	-------------------

8. Arbeitsauftrag:

Die klassischen GoBs wurden vom Bundesfinanzministerium um die GoBDs (= *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff*) ergänzt.

Erklären Sie den Grund zur Einführung der GoBDs und informieren Sie sich dabei auch anhand des *BMF-Schreibens vom 28.11.2019!*